

# Kalbinnenaufzuchtvertrag (Tagsatzbasis)

abgeschlossen zwischen

Vor-u. Zuname, Geburtsdatum .....

Adresse/Betriebsnummer: .....

als „Milcherzeugerbetrieb“ einerseits

und

Vor-u. Zuname, Geburtsdatum.....

Adresse/Betriebsnummer: .....

als „Aufzuchtbetrieb“ andererseits wie folgt:

I.

## Vertragsgegenstand:

1. Der Milcherzeugerbetrieb verpflichtet sich, ..... Stück jährlich von in seinem Betrieb anfallenden weiblichen Kälbern dem Aufzuchtbetrieb gegen Entgelt zur Aufzucht zu überlassen. Die Belieferung sollte nach Möglichkeit in Gruppen von ..... Tieren erfolgen.

Sollte der Anfall an weiblichen Kälbern geringer sein, so ist der Milcherzeugerbetrieb verpflichtet, entsprechende weibliche, zur Zucht geeignete Kälber, zu beschaffen.

2. Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich, für den Milcherzeugerbetrieb die vereinbarte Zahl an Jungtieren aufzuziehen.
3. Die gelieferten Tiere verbleiben im Eigentum des Milcherzeugerbetriebes. Den Transport der Kälber und der hochträchtigen Kalbinnen übernimmt der Milcherzeugerbetrieb auf seine Kosten.

## II.

### Anlieferung des Kalbes und Rücknahme der Kalbin:

1. Das Kalb wird hornlos/behornt, entwöhnt/nicht entwöhnt und im Alter von ..... bis ..... Wochen/Monaten vom Milcherzeugerbetrieb geliefert.
2. Mit Anlieferung der Jungtiere wird für jedes Tier ein Tierschein angelegt, in dem folgende Eintragungen zu machen sind:
  - a) Einstelldatum
  - b) Ohrmarkennummer, Beschreibung des Tieres und besondere Kennzeichen
  - c) Geburtsdatum
  - d) Decktermine
  - e) Voraussichtlicher Abkalbetermin
  - f) Tierärztliche Behandlungen
  - g) Abstammung
  - h) Mitteilungen an den Milcherzeugerbetrieb
3. Kälber mit offensichtlichen Mängeln, die eine Zuchtuntauglichkeit oder erschwerte Aufzucht erwarten lassen, kann der Aufzuchtbetrieb innerhalb von 14 Tagen nach der Einstellung an den Milcherzeugerbetrieb zurückgeben. Die Rücknahme erfolgt durch den Milcherzeugerbetrieb auf seine Kosten.
4. Der Milcherzeugerbetrieb nimmt alle von ihm gelieferten Kälber als hochträchtige Kalbinnen 4-6 Wochen vor dem voraussichtlichen Abkalbetermin zurück. Der Aufzuchtbetrieb hat dem Milcherzeugerbetrieb für jede Kalbin den voraussichtlichen Abkalbetermin 8 Wochen vorher nachweislich anzuzeigen. Grundsätzlich wird ein Erstkalbealter von ..... Monaten angestrebt.

5. Die hochträchtige Kalbin muss bei Rückgabe in Zuchtkondition und frei von Mängeln sein. Ist ein Tier zum Zeitpunkt der Übergabe verletzt oder krank, so kann der Milcherzeugerbetrieb ...

- bei Verletzungen oder nicht übertragbaren Erkrankungen das Tier übernehmen, aber die Übernahme der weiteren Behandlungskosten vom Aufzuchtbetrieb verlangen.
- bei Transportunfähigkeit oder übertragbaren Erkrankungen des Tieres die weitere Haltung im Aufzuchtbetrieb kostenlos verlangen bis zur vollständigen Gesundung oder
- bei dauerhaften Auswirkungen auf die Leistung einen Preisabschlag in Höhe von ..... € erwirken.

III.

Haltung, Fütterung und Decken der Tiere:

1. Der Aufzuchtbetrieb verpflichtet sich die Tiere fachgemäß zu halten, zu füttern und zu pflegen.

Bezüglich Haltung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

(Haltungssystem; Klauenpflege; Parasitenbekämpfung, ...)

.....  
.....  
.....

Bezüglich Fütterung werden folgende Vereinbarungen getroffen:

(Fütterungsintensität, Krafffutterversorgung, Mineralstoffversorgung, Viehsalz, ...)

.....  
.....  
.....

2. Die Erstbelegung hat ab einem Alter von .... Monaten erstmals zu erfolgen. Die Entscheidung über die Art und mit welchem Sperma belegt wird, obliegt dem Milcherzeuger. Die Deckkosten gehen zu Lasten des Milcherzeugerbetriebes und werden bei der Endabrechnung beglichen.

3. Falls die Tiere nach 2 Deckversuchen nicht trächtig sind, hat der Aufzuchtbetrieb den Milcherzeugerbetrieb hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Milcherzeugerbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob dieser auf einen weiteren Deckversuch Wert legt. Hierüber ist ein Eintrag im Tierschein vorzunehmen, der von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Falls der Milcherzeugerbetrieb auf keinen weiteren Deckversuch mehr besteht, muss er das Tier unverzüglich zurücknehmen.

#### IV.

#### Zuchtuntaugliche Tiere, Verlust von Tieren und Haftung:

1. Auftretende Mängel, die eine Zuchtuntauglichkeit eines Tieres befürchten lassen sowie den Totalverlust eines Tieres hat der Aufzuchtbetrieb dem Milcherzeugerbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch hinsichtlich einer ungenügenden Gewichtsentwicklung. Der Milcherzeugerbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Zugang der Anzeige verbindlich zu erklären, ob dieser auf eine weitere Aufzucht des mit Mängeln behafteten Tieres Wert legt. Hierüber ist ein Eintrag im Tierschein vorzunehmen, der von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Falls der Milcherzeugerbetrieb auf eine weitere Aufzucht nicht mehr besteht, muss er das Tier unverzüglich zurücknehmen.
2. Besteht der Milcherzeugerbetrieb auf der weiteren Aufzucht eines mit Mängeln behafteten Tieres, ist er zur Bezahlung der vollen Aufzuchtkosten verpflichtet, auch wenn sich in der Folge eine völlige Zuchtuntauglichkeit herausstellt.
3. Bei Verlust eines Tieres ohne Verschulden des Aufzuchtbetriebs sind die bisher entstandenen Kosten zu halbieren (Taggeld, Tierarztkosten und Besamungskosten). Der Wert des Zuchtkalbes zum Zeitpunkt der Überstellung (Durchschnittspreis II b für Zuchtkälber der 2 vorangegangenen Versteigerungen in Bergland/Zwettl) wird dem Milchviehbetrieb als eingebrachte Kosten angerechnet. Anfallende Schlachterlöse sind ebenfalls im Verhältnis 1:1 zu berücksichtigen. Entsteht der Viehverlust durch Verschulden des Aufzuchtbetriebes, so hat dieser dem Milcherzeuger den

Wert des Zuchtkalbes zum Überstellungstermin und das bisher bezahlte Taggeld zu ersetzen. Als Wert des Zuchtkalbes wird der Durchschnittspreis II b für Zuchtkälber der 2 vorangegangenen Versteigerungen in Bergland/Zwettl herangezogen.

4. Festgehalten wird, dass der Aufzuchtbetrieb für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung der gegenständlichen Tiere zu sorgen hat, das heißt Tierhalter im Sinne des § 1320 ABGB ist.

V.

#### Aufzuchtkosten und Versicherungen:

1. Die laufenden Aufzuchtkosten übernimmt der Aufzuchtbetrieb.
2. Der Aufzüchter verpflichtet sich, die Tiere gegen Blitz, Feuer und Diebstahl zu seinen Lasten zu versichern.
3. Alle tierärztlichen Maßnahmen, einschließlich Trächtigkeitsuntersuchungen, gehen zu Lasten des Aufzuchtbetriebes.

VI.

#### Kosten der Aufzucht und Zahlungsmodus:

1. Pro Futtertag wird ein Tagsatz von EUR ..... pro Tier berechnet. Dieser Preis beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Der vereinbarte Tagsatz bleibt für die gesamte Aufzuchtperiode der angelieferten Tiere konstant. Je Kalbin werden aber höchstens die der angestrebten Gesamtaufzuchtdauer entsprechenden Tage (.....) bezahlt. Wenn der Milcherzeuger bei bestimmten Tieren auf mehr als 2 Belegungen (siehe Punkt III Z. 3) oder abweichendes Erstkalbealter (Punkt III Z. 2) besteht, so sind die Aufzuchtkosten separat zu regeln.
3. Die Begleichung der Aufzuchtkosten hat durch den Milcherzeugerbetrieb binnen 14 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich/vierteljährlich.

VII.

Vertragsdauer

1. Der Kalbinnenaufzuchtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am ..... . Der Milcherzeugerbetrieb und der Aufzuchtbetrieb vereinbaren als Termin, zu welchem das Vertragsverhältnis gekündigt werden kann, den ....., wobei eine Kündigungsfrist von mindestens ..... Monaten einzuhalten ist. Die Vertragsparteien/der Milcherzeugerbetrieb/der Aufzuchtbetrieb verzichte(t)n für die Dauer von .... Jahren auf ihr/sein Kündigungsrecht. Für die Gültigkeit der Kündigung bedarf es der Schriftform.
2. Die Rücknahme der zur Aufzucht überlassene Tiere hat durch den Milcherzeugerbetrieb spätestens 22 Monate nach der letzten, vor der Kündigung des Vertrages erfolgten Überstellung eines Kalbes an den Aufzuchtbetrieb zu erfolgen.

VIII.

Schiedsvereinbarung:

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Vertrag zu partnerschaftlichen Jungviehaufzucht ergeben, wird zunächst eine unabhängige Person angerufen. Wird bei einer Güteverhandlung keine Einigung erzielt, so wird der Streit unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden, das sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. Den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt ..... oder ein von ihm benannter Vertreter. Die Beisitzer, die beide Rinderhalter sein müssen, werden von den beiden Parteien benannt. Beide Parteien haben den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auf dessen schriftliche Aufforderung jeweils einen Beisitzer schriftlich innerhalb von 10 Tagen zu benennen. Nach Ablauf dieser Frist werden die beiden Beisitzer vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ernannt.

Ort und Zeit der Schiedsgerichtssitzung bestimmt der Vorsitzende. Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt ebenfalls durch den Vorsitzenden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

IX.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Sollte sich eine Regelung des Vertrages als rechtlich unwirksam erweisen, so gelten alle übrigen Vertragsteile unbeschadet fort.
2. Vertragsänderungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

X.

Unterschriften:

Hiermit geben die Vertragspartner ihr Einverständnis zu diesem Vertrag.

....., den ..... ....., den

.....

Ort

Datum

Ort

Datum

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift